



# **Forum Kindertagespflege**

## **Ausgabe 1**

### **Unser Service:**

## **Neue Form der aktuellen Informationen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit gibt es im Bereich der Kindertagespflege einen hohen Abstimmungsbedarf, der ja –so ist es mit Ihnen in der kleinen Kommission verabredet- in die Überarbeitung der Richtlinien für die Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Düsseldorf münden soll.

Aufgrund der hohen Dynamik des Themenfeldes möchte ich Sie daher in regelmäßigen Abständen über den aktuellen Sachstand informieren und freue mich, Ihnen heute im Rahmen eines „ersten Aufschlags“ die aktuellsten Informationen übermitteln zu können.

### **Ausgangslage**

Das zum 01.08.2020 reformierte Kinderbildungsgesetz (KiBiZ) hat auch Auswirkungen auf den Bereich der Kindertagespflege. Auf die einzelnen Aspekte wurde im Jugendhilfeausschuss am 05.06.2020 (Informationsvorlage JHA/032/2020) hingewiesen. Die Anforderungen des KiBiZ und die Entwicklungen im Bereich der Kindertagespflege erfordern eine Überarbeitung der derzeit in der LHD gültigen Richtlinien.

Die Kindertagespflege in Düsseldorf zeichnet sich durch ein breitgefächertes Angebot aus. So gibt es neben der klassisch im eigenen Haushalt betreuenden Kindertagespflegeperson, die Kindertagespflegepersonen in angemieteten Räumlichkeiten und die Großtagespflegen. Gerade im Bereich der Großtagespflegen finden sich vermehrt Kindertagespflegepersonen, die nicht selbstständig tätig sind, sondern im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses arbeiten.

Bei der Erarbeitung der neuen Richtlinien sind daher viele verschiedene Bedürfnislagen zu beachten.

## **Partizipation**

Um eine Beteiligung sicherzustellen, werden die entsprechenden Personen durch das Jugendamt in den Entwicklungsprozess eingebunden. Hierbei können allerdings aufgrund der aktuell bestehenden Anforderungen an Hygienekonzepte und Raumkapazitäten lediglich getrennte Veranstaltungen für die verschiedenen mit der Thematik befassten Gruppen, wie z.B. Kindertagespflegepersonen und Träger von Fachberatungen, stattfinden.

Seit Juni 2020 finden regelmäßige Treffen mit Vertreter\*innen der Kindertagespflegepersonen statt. Hierbei wurde darauf geachtet, dass sowohl die Vertreterinnen von KitaG und der Interessengemeinschaft der Kindertagesmütter und -väter Düsseldorf teilnehmen, als auch, dass jeweils eine Repräsentant\*in je Angebotsformat der Kindertagespflege in Düsseldorf vertreten ist.

Die Treffen dienen dazu, einerseits die neuen gesetzlichen Regelungen zu betrachten, bieten aber auch die Möglichkeit für die Teilnehmenden darüber hinausgehende Themenstellungen anzusprechen und Anregungen einzubringen.

## **Angestelltenverhältnis in der Kindertagespflege**

Ein zentrales Thema in diesen Gesprächsrunden sind die Regelungen zum Angestelltenverhältnis in der Kindertagespflege durch das KiBiz und der Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) vom 19.08.2020. Durch das neue KiBiz werden erstmals Regelungen zu den Angestelltenverhältnissen in der Kindertagespflege getroffen. Insbesondere werden Anforderungen an die Anstellungsträger normiert, die aktuell nicht von allen Betroffenen erfüllt werden.

*§ 22 KiBiz sieht vor*

*(...)*

*(2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Abweichend von Satz 2 kann die Erlaubnis für bis zu zehnfremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und*

*1. die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder*

*2. sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich*

entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.

(...)

*(6) Kindertagespflege kann in Einzelfällen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Voraussetzung ist, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist, dass bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Anstellungsträger auch sein, wer die Qualifikationsvoraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 erfüllt. Weitere Voraussetzungen sind in diesen Fällen, dass ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht, der auch die Vorgaben des § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt, und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird. Anstellungsträger, die bereits am 1. August 2019 Kindertagespflegepersonen beschäftigten, müssen die Voraussetzungen nach diesem Absatz spätestens bis zum 1. August 2022 erfüllen.*

#### Übergangsfristen

Seitens des Gesetzgebers ist eine Übergangsfrist zur Erfüllung dieser Voraussetzungen bis 31.07.2020 geregelt. Allerdings nur für die Anstellungsträger, die bereits am 01.08.2019 Angestellte beschäftigt hatten. Um die Anstellungsträger, die zwischen dem 02.08.2019 und dem 31.07.2020 an den Start gegangenen sind nicht in eine existenzielle Notlage zu bringen und ein beständiges Betreuungsangebot zu garantieren, wurde durch den JHA am 22.09.2020 für diesen Personenkreis eine Übergangsfrist bis zum 31.07.2021 beschlossen.

#### Formelle Anforderungen an Anstellungsträger

Während die formellen Anforderungen an Anstellungsträger für die Träger der freien Jugendhilfe klar definiert sind, sind für die Kindertagespflegestellen, die nicht von freien Trägern der Jugendhilfe betrieben werden, noch klare Kriterien für den unbestimmten Rechtsbegriff des „besonders begründeten Ausnahmefalles“ zu bilden.

#### Arbeitsrechtliche Vorschriften

Des Weiteren sind die Auswirkungen der arbeits- und vertragsrechtlichen Vorschriften auf die organisatorischen Erfordernisse und die Betreuungszeiten zu betrachten. Aufgrund der komplexen Themenstellung ist hierbei die Hinzuziehung von Expert\*innen der verschiedenen Fachrichtungen erforderlich. Hier ist im August eine Beteiligung des Rechtsamtes erfolgt.

Der Austausch mit den Kindertagespflegevertreter\*innen hat die Dringlichkeit der Fragestellung, aber auch die Probleme bei der praktischen Umsetzung aufgezeigt.

Um schnellstmöglich eine klare und rechtssichere Lösung zu finden, sind daher seitens des Jugendamtes für Oktober 2020 Gespräche mit dem MKFFI geplant.

## **Übergang in die Kita**

Der Übergang von der Kindertagespflege in die Kita sollte für die Kinder und die Eltern optimal verlaufen. Auch die Interessen der Kindertagespflegepersonen (KTPP) müssen hierbei Beachtung finden, um ein dauerhaftes Angebot in der Kindertagesbetreuung und eine gute Verzahnung der verschiedenen Betreuungsangebote sicherzustellen. Problematisch für die KTPP ist eine Platzzusage durch eine Kita, nachdem bereits ein Vertrag mit einer KTPP geschlossen wurde. Eltern tendieren dann häufig dazu, den Kitaplatz zu bevorzugen und streben eine Vertragskündigung an.

Um dieser Problemstellung künftig zu begegnen, plant das Jugendamt die Einführung eines Kindertagespflege-Navigators, welcher mit dem Kita-Navigator verbunden werden soll.

Bei Vergabe eines Kita-Platzes könnte nach Einführung des Kindertagespflege-Navigators der Träger der Einrichtung erkennen, welche Kinder sich noch nicht in einem Betreuungsangebot befinden und diese bevorzugt berücksichtigen. Die Kinder, die bereits in der Kindertagespflege betreut werden, könnten dann in der Kita-Platzvergabe des nächsten Jahres berücksichtigt werden.

Dies bietet den Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit eines planbaren Platzangebotes, den Eltern die Sicherheit eines verlässlichen Betreuungsangebotes, den Kindern beständige Bezugspersonen und der Jugendhilfeplanung ein deutlicheres Bild des Bedarfes an Betreuungsplätzen.

Die Gespräche hierzu mit dem Zweckverband IT für Kommunen Rheinland (ITK Rheinland) laufen bereits.

## **Antragsbearbeitung**

Der stete Ausbau der Kindertagespflege hat zu einer erheblichen Zunahme des Antragsaufkommens geführt. Eingehende Anträge können derzeit nicht immer zeitnah abgearbeitet werden. Um die bestehenden Rückstände abzubauen, und zukünftig eine zeitnahe Bearbeitung des Antragsaufkommens zu gewährleisten, wurden drei zusätzliche Stellen geschaffen.

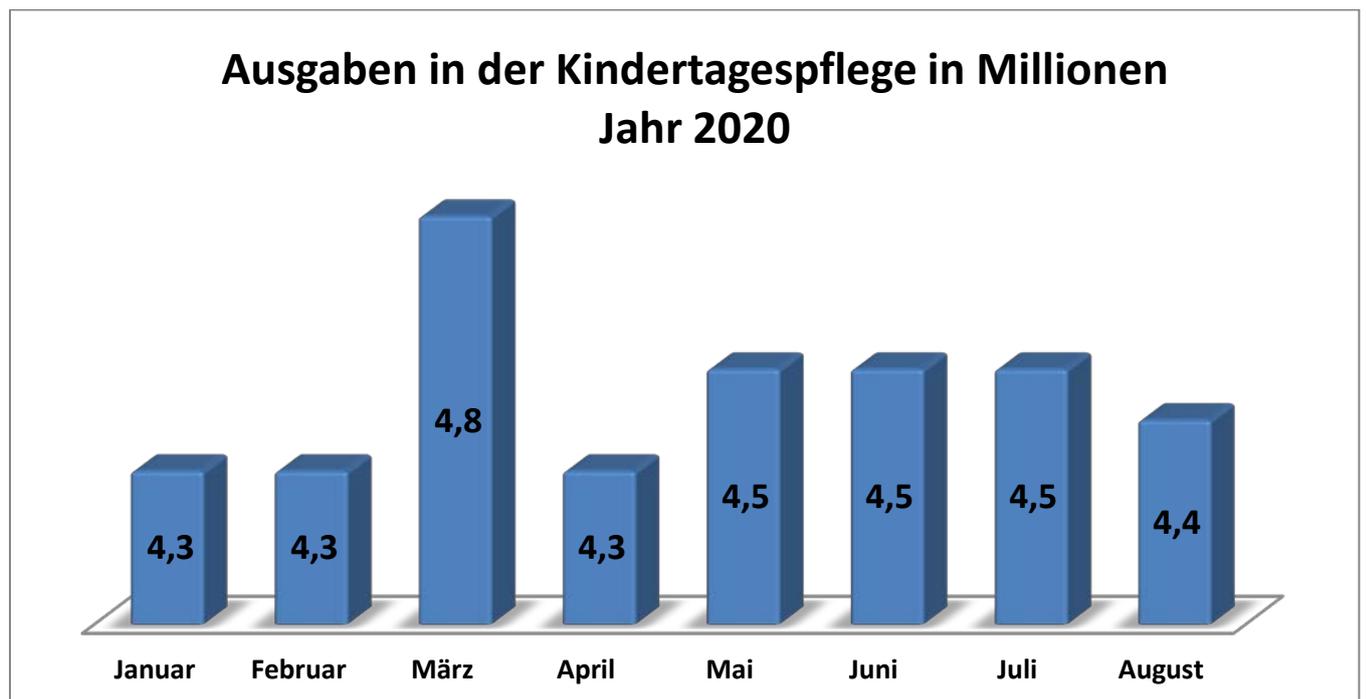
## **Austausch mit den freien Trägern der Fachberatungen**

In einem Arbeitstreffen mit der Zentralen Arbeitsgemeinschaft (ZAG) wurden verabredet, dass in einem nächsten Schritt die in der Kindertagespflege involvierten freien Träger gemeinsam mit Vertreter\*innen ihrer Fachberatungen mit dem Jugendamt zusammenkommen, um auch dort die Interessen und das „Know-How“ in den Prozess mit einzubeziehen.

## Auswirkungen des Betretungsverbotes

Eine negative finanzielle Auswirkung, des in Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV2-Erregers ausgesprochenen Betretungsverbotes für Kindertagesbetreuungsangebote, konnte für die Düsseldorfer Kindertagespflegepersonen aufgrund einer 100 prozentigen Weiterfinanzierung der Geldleistungen verhindert werden. Mit dieser von Land und Kommunen gemeinsam beschlossenen Unterstützung der Kindertagespflegepersonen konnte das bestehende Betreuungsangebot dauerhaft gesichert werden.

Dies ist auch anhand der für die Kindertagespflege geleisteten Ausgaben im Jahr 2020 nachvollziehbar.



Der Monat August weist im Verhältnis zu den Vormonaten eine Minderausgabe von rund 100.000,00 Euro aus. Diese Differenz lässt sich durch den Beginn des neuen Kindergartenjahres ab 01.08.2020 erklären.

Der Wechsel von Kindern aus der Kindertagespflege in die Kitas und die Aufnahme neuer Kinder in die Kindertagespflegeeinrichtungen betrifft nahezu jede Kindertagespflegestelle. Damit verbunden ist ein erhebliches Aufkommen an Abmeldungen, Neuanträgen und damit verbundenen Neuberechnungen, die schnellstmöglich umgesetzt werden.

Erfahrungsgemäß erfolgen aufgrund der sukzessiven Antragsbearbeitung in den Folgemonaten Nachzahlungen für den Monat August.

Zu Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 scheint sich eine zögerliche Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten, gerade für den U3-Bereich, abzuzeichnen. Es bleibt abzuwarten, ob dies nachhaltige finanziellen Auswirkungen auf die Kindertagespflegepersonen und den städtischen Haushalt nach sich zieht.

## **Beschlüsse JHA am 22.09.2020 zur Kindertagespflege**

Neben der Übergangsfrist für Anstellungsträger wurden im JHA am 22.09.2020 noch zwei weitere, wichtige Punkte zur Qualitätssicherung und als Grundlage für den Erhalt des Landeszuschusses beschlossen:

- Die Bezahlung einer Stunde für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit in der Kindertagespflege.
- Die Verpflichtung zur Wahrnehmung von 50 Fortbildungsstunden in fünf Jahren, wobei jährlich mindestens 5 Fortbildungsstunden wahrzunehmen sind.

Aufgrund des vorliegenden Beschlusses wird nun eine Nachzahlung der zusätzlichen Stunde für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit ab August 2020 an die Kindertagespflegestellen erfolgen. Eine Antragstellung der Kindertagespflegeperson ist hierzu nicht erforderlich. Die Prüfung, Auszahlung und Bescheidung erfolgt in den nächsten Wochen anhand der dem Jugendamt bereits vorliegenden Daten.

In den kommenden Monaten werden weitere politische Beschlüsse wie z.B. ein Index für die jährliche Fortschreibung der Geldleistung, Verpflegungsbeiträge etc. erforderlich sein.

Alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aus den Tagespflegestellen, den Arbeitskreisen sowie der Politik werden in die weiteren Ausgaben des Forums Kindertagespflege aufgenommen. Ich erhoffe mir, mit den Erläuterungen und Antworten zu den einzelnen Fragestellungen die Transparenz des laufenden Prozesses zu maximieren und damit eine gute Grundlage für Ihre anstehenden Entscheidungen zu bilden.

Mit freundlichen Grüßen,



Johannes Horn